2. Änderungssatzung zur Änderung der

Satzung
der Gemeinde Westerhorn
Kreis Pinneberg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und des § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie des § 32 Abs. 6 S. 1 Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996, zuletzt geändert am 20.03.2024 (GVOBI. S. 445, 452), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 17.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westerhorn über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Gerätewartin oder Gerätewart und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, Funkwartin oder Funkwart, Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte
(zu beachten: § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 , Abs. 4 EntschVOfF,
Nr. 2.5 und 9.4 EntschRichtl–fF)

(1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 EUR. Ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.

(2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.

(3) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

(4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westerhorn über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerhorn, den 01.07.2026

Gemeinde Westerhorn
Die Bürgermeisterin L. S.

gez. i. V. Wencke Reimers
1. stellv. Bürgermeisterin